

Anpassung AVB Wassersportfahrzeuge an das VVG

- Grundlegende Prinzipien haben sich geändert
 - Kein Verweis mehr auf das VVG, sondern alle Vorschriften wurden inhaltlich dargestellt
 - Darstellung mit Hilfe der AVB-Bausteine des GDV
 - Grundlegende Änderungen des VVG-E wurden berücksichtigt
 - z.B. Aufgabe des Alles-oder-Nichts-Prinzips

AVB Wassersportfahrzeuge 1985/2008

3.7.1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles

3.7.1 wurde an VVG-E
§ 82 Abwendung und Minderung des Schadens
§ 83 Aufwendungsersatz angepasst.

- 3.7.1 entspricht i.d.R. alter Regelung
- Lediglich neue Vorschußpflicht soweit geboten

Wassersportkaskoversicherung in der VVG-Reform



AVB Wassersport 1985/2008

4 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

Ziff 4: entspricht § 19 VVG-E

- Verweis Gesetz aufgelöst durch Einfügen des Bausteins
- Vorvertragliche Anzeigepflichten über abschlussrelevante Umstände nach denen VR in Textform gefragt hat
- Textform auch Fax u. Mail

Wassersportkaskoversicherung in der VVG-Reform



AVB Wassersport 1985/2008

4 Gefahrerhöhung

5 Gefahrerhöhung

wurde nach den
§ 23 Gefahrerhöhung
§ 24 Kündigung wegen Gefahrerhöhung
§ 25 Prämienenerhöhung wegen
Gefahrerhöhung
mit Hilfe eines Bausteins an das VVG-E
angepasst.

Wassersportkaskoversicherung in der VVG-Reform



AVB Wassersport 1985/2008

5.2 Ist die Versicherungssumme niedriger als
der Versicherungswert (Unterversicherung),

6.2 = § 75 *Unterversicherung VVG-E*

■ Ist die Versicherungssumme **erheblich**
niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des
Eintrittes des...

Wassersportkaskoversicherung in der VVG-Reform



AVB Wassersport 1985/2008

7 Prämie

Formulierung wie GDV-Bausteine

- 3 Beitrag und Versicherungsteuer
- 4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag
- 5 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

Wassersportkaskoversicherung in der VVG-Reform



AVB Wassersport 1985/2008

7 Zahlung der Entschädigung

9 Fälligkeit der Geldleistung

- Anpassung an § 14 VVG-E - Fälligkeit der Geldleistung
- Wie gehabt 2 Wochen
- Nach 1 Monat Abschlagszahlung
- Hemmung der Frist solange Erhebungen

Wassersportkaskoversicherung in der VVG-Reform



AVB Wassersport 1985/2008

■ 9 Verschulden des Versicherungsnehmers

10 Herbeiführung des Versicherungsfalls

- Anpassung an § 81 Herbeiführung des Versicherungsfalles (VVG-E)
- Bei Vorsatz Leistungsfreiheit
- Bei grober Fahrlässigkeit gestaffeltes Verschulden

Wassersportkaskoversicherung in der VVG-Reform



AVB Wassersport 1985/2008

9 Verhalten im Schadenfall

11 Verhalten nach dem Eintritt des Versicherungsfalls

- Anpassung an § 31 VVG-E Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers
- Belege kann der Versicherer insoweit verlangen, als deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.

Wassersportkaskoversicherung in der VVG-Reform



AVB Wassersport 1985/2008

- Anweisungen im Schadenfall als Anlage

11.2 Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen für den Schadensfall unter 11.2.1 bis 11.2.7 zu befolgen.

- Aus Transparenzgründen wurden diese (unverändert) in die Bedingungen implementiert.

Wassersportkaskoversicherung in der VVG-Reform



AVB Wassersport 1985/2008

- 10 Obliegenheitsverletzungen

12 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- Die Ziffer 12 wurde durch den GDV-Baustein 18 an den § 28 VVG-E Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit
- Aufgabe des Alles-oder-Nichts-Prinzips.

Wassersportkaskoversicherung in der VVG-Reform



AVB Wassersport 1985/2008

■ Ziffer 11“Klagefrist“

- Ziff 11 entfällt ersatzlos
- Derartige Beschränkungen kennt das neue VVG-E nicht.

Wassersportkaskoversicherung in der VVG-Reform



AVB Wassersport 1985/2008

- Die Ziffer 13 wurde durch den Baustein 18 an § 39 Vorzeitige Vertragsbeendigung (VVG-E) angepasst.

Wassersportkaskoversicherung in der VVG-Reform



AVB Wassersport 1985/2008

■ 12 Kündigung im Schadenfall

■ Die Ziffer 14 wurde an den § 92 Kündigung nach dem Eintritt des Versicherungsfalles (VVG-E) angepasst.

Wassersportkaskoversicherung in der VVG-Reform



AVB Wassersport 1985/2008

■ 13 Verlängerung des Versicherungsvertrages

15 Dauer und Ende des Vertrages

■ Die Ziffer 15 wurde durch den Baustein 9 an den § 11 Verlängerung, Kündigung, angepasst.

Wassersportkaskoversicherung in der VVG-Reform



AVB Wassersport 1985/2008

- Die Ziffer 16 wurde an den § 215 Gerichtsstand angepasst.
- Hinweis auf die Geltung deutschen Rechts